



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 13.11.08

Drucksachen-Nr.: IV/1172

Beschluss-Nr.: 669/43/08

Beschlussdatum 13.11.08
m:

Gegenstand: **7. Fortschreibung „Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg“**

Einreicher:

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	23.10.08	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	06.11.08	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	29.10.08	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	29.10.08	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 15.10.08

gez. Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 38 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie des Beschlusses Nr. 91/06/04 vom 16.12.04 zur „Förderung der Hauptamtlichkeit in den Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg“ wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

- 1 Der 7. Fortschreibung zur „Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg“ wird zugestimmt.
- 2 Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt durch die Richtlinie „Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg“ ab 01.01.09.

Finanzielle Auswirkungen:

- Gesamtaufwendungen der Maßnahme: 167.000,00 EUR
- jährliche Folgeaufwendungen: 167.000,00 EUR
 - Sachaufwendungen
- Haushaltsbelastung:

	Ergebnishaushalt
	4.2.1.01.541901 - Kostenstelle 4400.01
	4.2.1.01.541902 - Kostenstelle 4400.01

Begründung:

Der Beschluss zur Förderung von Hauptamtlichkeit im Vereinssport wurde erstmals 1992 gefasst und basierte auf der Weiterführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von gut ausgebildetem Fachpersonal im Vereinssport in unbefristete Planstellen auf der Grundlage einer Mischfinanzierung Land/Fachverband-Verein-Stadt zu gleichen Anteilen. Der Hochleistungssport (Bundestrainer) wird vom Bund vollfinanziert. Zahlreiche internationale Erfolge unserer Spitzenathleten, die steigenden Mitgliederzahlen der 66 Sportvereine in 46 Sportarten, die daraus resultierende hohe soziale und gesundheitserhaltende Funktion sowie deren gesellschaftspolitische Bedeutung sind auch durch die Wirksamkeit und Effizienz der Hauptamtlichkeit im Sport begründet. Strukturelle Umgestaltungen der Fördermechanismen, neue Prioritätensetzungen in der Sportartenförderung bei Bund und Land sowie wachsende Haushaltszwänge stellen die städtische Förderung vor ernsthafte Belastungen. Es spricht für die Qualität und Flexibilität dieses Beschlusses, dass ändernde Rahmenbedingungen von Bund (Leistungssport) und Land (Leistungs- und Breitensport) im Sinne des Erhalts, der Weiterentwicklung und der Wirksamkeit der städtischen Richtlinie kompensiert wurden. Mit der Festsetzung der Obergrenze bei den Vereinssportlehrern auf 10 und der Abhängigkeit der Förderung von der Anzahl der Kinder/Jugendlichen zum Gesamtmitgliedsstand des antragstellenden Vereins, werden städtische Prioritätensetzungen für die Förderung einbezogen. Die Förderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg steht mit der Landesförderrichtlinie im Einklang. Die hierbei ausgewiesenen Trainerplanstellen und deren Finanzierungsmodelle haben Bezug zur weiteren Entwicklung des Leistungssportes mit dem Verbund Sportgymnasium, Olympiastützpunkt sowie den vorhandenen Leistungssportstätten. Derzeitig sind 18 hauptamtliche Trainer und Vereinssportlehrer in den Neubrandenburger Vereinen tätig. Mit der ab 01.01.09 bis 31.12.12 wirksamen Fortschreibung der Landesförderung ist die städtische Fortschreibung begründet.

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männliche Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auf für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Richtlinie
„Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen
Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg“

1 Zielstellung

Sicherung der Hauptamtlichkeit im Sport in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg.

2 Zuwendungszweck

Die Stadt Neubrandenburg gewährt mit Bezug auf Punkt 1 für die Beschäftigung qualifizierter Sportlehrkräfte Zuschüsse für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Neubrandenburg, den Stadtsporbund Neubrandenburg e. V., Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die LSB - Personalmanagement gGmbH, die für den Sport in der Stadt Neubrandenburg wirken.

3 Gegenstand der Förderung

Personalkostenzuschüsse können nachfolgenden Personenkreis gewährt werden:

A Vereinsberater „Sportjugend“ und Vereinsberater im Stadtsporbund Neubrandenburg e. V.

B Vereinssportlehrer in gemeinnützigen Neubrandenburger Sportvereinen, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Verein haben.

C Nachwuchstrainer der Fachverbände, die in einem gemeinnützigen Neubrandenburger Sportverein arbeiten, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit dem Verein, dem Fachverband bzw. der LSB - Personalmanagement gGmbH nachweisen und vom Fachverband gefördert werden.

D Trainer des Leistungssports, die mit dem Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern e. V. bzw. der LSB - Personalmanagement gGmbH ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachweisen in einem gemeinnützigen Neubrandenburger Sportverein arbeiten und Mitglied sind.

Personalkostenzuschüsse werden nicht gewährt für:

- Trainer und Honorartrainer, die im Bereich des professionellen Sports arbeiten
- Trainer, die nicht Kriterien des Punktes 4 zugeordnet sind.

4 Aufgabenbereiche der Maßnahmeträger

Vereinsberater im Stadtsporbund

- Informations- und Beratungstätigkeit für die gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Neubrandenburg mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung.
- Organisation und Unterstützung von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten
- Vorbereitung von Förderentscheidungen, Kontrolle der Verwendung der Mittel
- Organisation bedarfsgerechter Aus- und Fortbildung für Übungsleiter, Trainer und Funktionäre

- Fachliche Beratung, Hilfe und Unterstützung der Arbeit des ehrenamtlichen Vorstandes
- Koordinierung und Realisierung aller Arbeitsaufgaben in der Geschäftsstelle
- Organisation städtischer Großveranstaltungen im Sport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Schul- und Sportausschuss.

Vereinsberater Sportjugend

- Informations- und Beratungstätigkeit für die gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Neubrandenburg und anderer Multiplikatoren der Jugendarbeit mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung vor allem im Kinder- und Jugendbereich.
- Organisation und Unterstützung von Maßnahmen der Jugendbildung
- Initiierung und Realisierung von Projekten der Jugendarbeit
- Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen der Stadtsportjugend
- Aufbau und Betreuung von Kinder- und Jugendsportgruppen in gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Sportjugend, wie z. B. Trend-sportveranstaltungen, Jugendsportspiele
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern auf Landes-ebene
- Koordinierung des Projektes „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ und „Kita und Verein“
- Mitwirkung bei Großveranstaltungen des Stadtsportbundes und Aktivitäten des Sportes im Rahmen städtischer Großveranstaltungen.

Vereinssportlehrer

- Organisation, Durchführung und Sicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes in Sportvereinen
- Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen, schwerpunkt-mäßig für Kinder und Jugendliche sowie Senioren und Behinderte inner- und außerhalb von Sportvereinen. Die Mitwirkung in der Vorschulerziehung hat hierbei einen besonderen Stellenwert.
- Angebotserweiterung in Form einer sich stärker an den Interessen junger Leute orientierenden Sportarbeit.
- Gewinnung von Mitgliedern
- Aufgaben im Vereinsmanagement
- Mitwirkung bei Großveranstaltungen des Stadtsportbundes und Aktivitäten des Sportes im Rahmen städtischer Großveranstaltungen.

Nachwuchstrainer /Trainer des Leistungssports/Lehrer-Trainer

- Sicherung der Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der Landesleistungszentren und -stützpunkte in der Stadt Neubrandenburg
- Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Schule, Sportverein/Verband im Sinne der Talentsuche, -findung, -auswahl und -förderung.
- Sportartbezogene Kooperation mit dem Sportgymnasium der Stadt (Verbundnetz Schule – Sport)
- Durchführung des Kadertrainings (D/ D/C und C-Kaderbereich).
- Sportartbezogene Fachberatung und Lehrtätigkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg.
- Organisation und Koordinierung der Wettkampfsysteme sowie von Sportveranstaltungen mit über-

- regionalem Charakter.
- Mitwirkung bei Großveranstaltungen des Stadtsportbundes und Aktivitäten des Sportes im Rahmen städtischer Großveranstaltungen.

5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg, der Stadtsportbund Neubrandenburg e. V., Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die LSB - Personalmanagement gGmbH gemäß Punkt 3 erhalten.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Personalkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einzustellende/beschäftigte Sportlehrkraft über eine sportpädagogische Ausbildung und/bzw. eine gültige DSB-Lizenz verfügt.
- 6.2 Der Maßnahmeträger hat nachzuweisen, dass die Vergütung der Sportlehrkräfte in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation und Tätigkeit und in Anlehnung an die Entgeltgruppen des TVÖD (BAT-O übergeleitet am 30.09.2005) erfolgt. Dabei sind folgende Obergrenzen zu beachten:
- Vereinsberater Stadtsportbund, Trainer des Leistungssportes, Lehrer-Trainer
Ausbildung: - Diplompädagoge und mit einer gültigen DSB-Lizenz bis Entgeltgruppe 12 (Vergütungsgruppe III BAT-O)
 - Nachwuchstrainer, Vereinssportlehrer, Vereinsberater Sportjugend, Lehrer-Trainer
Ausbildung: - Diplomsportpädagoge, Sportpädagoge, Pädagoge mit einer gültigen DSB-Lizenz
- Sportlehrkräfte mit einer gültigen DSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (z. B. A-Trainer)
bis Entgeltgruppe 10 (Vergütungsgruppe IVa BAT-O)
 - Nachwuchstrainer, Vereinssportlehrer
Ausbildung: - Sportlehrerkräfte mit einer gültigen DSB- Lizenz der 1.Lizenzstufe (z. B. Übungsleiter, Organisationsleiter, Jugendleiter) und der 2.Lizenzstufe (z. B. Trainer B)
bis Entgeltgruppe 9 (Vergütungsgruppe Vb BAT-O)
- 6.3 Vereinssportlehrer können nur gefördert werden, wenn der antragstellende Verein mindestens 500 Mitglieder, davon 200 Kinder und Jugendliche hat. Ein Verein kann bei Erfüllung der Kriterien maximal für 3 Vereinssportlehrer eine Förderung erhalten. Insgesamt können bis zu 10 Vereins-sportlehrer nach dieser Richtlinie gefördert werden, die auch bei künftigen Fortschreibungen nicht überschritten werden sollten.

	Mitglieder	Kinder und Jugendliche
1. Vereinssportlehrer	500	200
2. Vereinssportlehrer	1.000	400

3. Vereinssportlehrer	1.500	600
-----------------------	-------	-----

Mitgliederanrechnungen durch Kooperationen von Sportvereinen wird nicht anerkannt.

Grundlage der Förderung der Vereinssportlehrer ist die jährlich beim Stadtsportbund Neubrandenburg e. V. einzureichende Statistik. Stichtag für diese Richtlinie ist der 31.12.2008.

Vereine, die eine oder mehrere Vereinssportlehrerstellen haben und die Bedingungen nach Abs. 1 Pkt. 6.3 während der Laufzeit der Richtlinie nicht mehr erfüllen, haben dies zeitnah der Stadt und dem Stadtsportbund Neubrandenburg e.V. mitzuteilen. Nach entsprechender Antragstellung kann dem Verein zur Kriterienerfüllung eine Frist von 12 Monaten gewährt werden, die bei nachweislicher positiver Entwicklung um weitere 6 Monate verlängert werden kann.

Werden die Kriterien auch nach diesen Fristsetzungen nicht erfüllt bzw. erfolgt keine Information durch den Verein, wird die Förderung für die entsprechende Stelle entzogen und kann anderen nachweislich anspruchsberechtigten Vereinen zugesprochen werden.

7 Auflagen für den Maßnahmeträger

7.1 Es ist zu gewährleisten, dass die Personalstelle entsprechend der Laufzeit der Richtlinie Bestand hat.

Die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist zu gewährleisten, wobei mindestens ein

Eigenanteil von 15 % durch den jeweiligen Träger nachzuweisen ist.

Eine Ausnahme gilt für die Trainer im Leistungssport aufgrund des hohen Bundesmittelanteils.

7.2 Personalstellen im Stadtsportbund Neubrandenburg e. V. , in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg, in den Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V., im Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern e. V. und in der LSB - Personalmanagement gGmbH können nur im Rahmen einer Mischfinanzierung (Eigenanteil, Bund/Land/Landesfachverband, Stadt) gefördert werden.

Öffentliche Zuwendungen werden nicht als Eigenanteil des Vereins anerkannt.

7.3 Der Stadt Neubrandenburg und dem Stadtsportbund Neubrandenburg e. V. ist es vorbehalten durch

Einsichtnahme der entsprechenden Unterlagen den Mitteleinsatz für den beantragten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen.

8 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

8.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung, mit dem Bezug auf den jeweils gültigen Haushaltsplan der Stadt Neubrandenburg, gewährt.

Stadtsportbund

Vereinsberater

Finanzierungsmodell: LSB/Stadt/SSB-anteil

mindestens 5.000,00 €/Jahr höchstens jedoch bis 15 % des Arbeitgeberbruttogehaltes

Vereinssportlehrer Sportjugend

Finanzierungsmodell: LSB/Stadt/SSB-anteil

mindestens 9.000,00 €/Jahr höchstens jedoch bis 30 % des Arbeitgeberbruttogehaltes

Breitensport in den gemeinnützigen Sportvereinen

Vereinssportlehrer

Finanzierungsmodell: LSB/Stadt/Vereinsanteil

mindestens 9.000,00 €/Jahr höchstens jedoch bis 45 % des Arbeitgeberbruttogehaltes

Leistungssport und Nachwuchsleistungssport

Nachwuchstrainer

Finanzierungsmodell: LSB/Stadt/Vereinsanteil

bis zu 12.100 €/Jahr höchstens jedoch 30 % des Arbeitgeberbruttogehaltes

Trainer im Leistungssport

Finanzierungsmodell: Spitzenfachverband (Bund)/ LSB/Stadt/Vereinsanteil

bis 7.300 €/Jahr höchstens jedoch 15 % des Arbeitgeberbruttogehaltes

Lehrer/Trainer

Finanzierungsmodell: 1/2 Planstelle Lehrer (Sozialministerium)/

1/2 Planstelle Trainer (LSB/Stadt/Vereinsanteil)

max. 40 % des Arbeitgeberbruttogehaltes (1/2 Planstelle Trainer)

8.2 Bei nur teilweise Inanspruchnahme der Stelle wird die Zuwendung jeweils anteilmäßig gewährt.

8.3 Liegt das Arbeitgeberbruttogehalt über die durch die Qualifikation des Arbeitnehmers bestimmte Gehaltseinstufung, ist diese Erhöhung ausschließlich vom Arbeitgeber zu tragen und nicht Bestandteil der Förderung.

9 Antragsverfahren

Anträge Zuwendungsempfänger nach Punkt 5 auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 1 jährlich an die Stadt Neubrandenburg (Abteilung Sport) zu richten.

Termin der Antragstellung ist generell der 15. November für das Folgejahr.

Dem Erstantrag (für das Jahr 2009) sind beizufügen:

- a Kopien der Qualifikationsnachweise (Berufliche Ausbildung, Lizenzen)
- b Kopie des gültigen Arbeitsvertrages
- c Personalausgabenberechnung und Finanzierungsnachweis
- d Tätigkeits-/Stellenbeschreibung/Wochenarbeitsplan
- e Votum des LSB
Vereinsberater im Stadtsportbund
Vereinsportlehrer Sportjugend

- Votum des Landesfachverbandes
Nachwuchstrainer der Fachverbände,
Trainer des Leistungssportes

- Votum des Stadtsportbundes
Vereinsportlehrer in den gemeinnützigen
Sportvereinen

Den Folgeanträgen sind grundsätzlich die Unterlagen der Absätze c, d und e beizufügen, sowie bei Änderungen Kopien der Absätze a und b.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung von Bedeutung sein könnte.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft und hat eine Wirkungsdauer bis zum 31.12.2012.